

#### 4.1.2. Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer 309. Plenarsitzung in Berlin folgenden Beschluss gefasst: „Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Urteilsverkündung zur Verfassungsmäßigkeit des 6. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes am 26. Januar 2005 die Möglichkeit eröffnet, Studiengebühren zu erheben. Es ist in die Verantwortung der Länder gestellt, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) im Falle der Einführung von Studiengebühren in einzelnen Ländern die Länder in sozialstaatlicher Verantwortung gewährleisten, dass gleiche Bildungschancen gewahrt, Mobilitätshindernisse vermieden und die Belange einkommensschwacher Bevölkerungsschichten berücksichtigt werden.
- b) eine studienplatzbezogene staatliche Finanzierung für Hochschulen weiterhin gesichert wird und damit Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb der Hochschulen zwischen den Ländern bestehen bleiben.“ (Kultusministerkonferenz 2005)

Dazu wird eine länderoffene Ministerarbeitsgruppe eingerichtet, die dem 310. Plenum am 2./3. Juni 2005 berichten wird:<sup>11</sup> „Geeinigt haben sich die Länder nur auf zwei Kriterien: Zum einen sollen die Studiengebühren sozialverträglich gestaltet werden und die Mobilität der Studierenden gewährleisten, außerdem soll eine studienplatzbezogene staatliche Finanzierung für Hochschulen weiterhin gesichert sein.“ Eingerichtet wurde eine länderoffene Ministerarbeitsgruppe. (Ebd.)

Der „Meininger Beschluss über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums“ vom 25.5.2000 ist formal allerdings noch nicht verändert worden.

---

<sup>11</sup> *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ), 12.3.2005, S. 12.